

# **BGer 5F\_20/2024 vom 15. Juli 2024**

Bundesgericht, 2024-07-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5F\\_20\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_20_2024)

FR: TF 5F\_20/2024 du 15 juillet 2024

IT: TF 5F\_20/2024 del 15 luglio 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Ein bundesgerichtliches Urteil erwächst mit seiner Ausfällung in Rechtskraft ( Art. 61 BGG ), weshalb darauf grundsätzlich nicht zurückgekommen werden kann. Allerdings kann es auf entsprechendes Gesuch hin in Revision gezogen werden. Ein solches scheint der Gesuchsteller stellen zu wollen, wenn er von Berufung gegen das Urteil 5A\_348/2024 spricht.

### **E. 2**

Allerdings ist die Revision nur aus einem der in Art. 121 ff. BGG abschliessend genannten Gründe möglich, wobei der Revisionsgrund in der Gesuchsbegründung in gedrängter Form darzulegen ist ( Art. 42 Abs. 2 BGG ). Die Revision dient insbesondere nicht dazu, die Rechtslage erneut zu diskutieren und inhaltlich eine Wiedererwägung des ergangenen bundesgerichtlichen Urteils zu verlangen (vgl. zum Ganzen statt vieler: Urteil 5F\_36/2022 vom 29. November 2022 E. 3 m.w.H.).

### **E. 3**

Der Gesuchsteller nennt keinen Revisionsgrund und erst recht legt er nicht dar, inwiefern ein solcher gegeben sein sollte. Auf das Revisionsgesuch ist deshalb nicht einzutreten. Der Gesuchsteller wird ferner darauf aufmerksam gemacht, dass das Bundesgericht weitere Gesuche ähnlicher Art in der vorliegenden Angelegenheit (nach Prüfung) unbeantwortet ablegen wird.

### **E. 4**

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.